Der Krediteröffnungsvertrag.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Robert Bielschowsky,
Referendar.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geh. Rat Prof. Dr. Rehme.

§ 1.

Kredit ist kein Rechtsbegriff. Das Wort wird in doppelter Bedeutung gebraucht, es bezeichnet einmal einen Wirtschaftsvorgang, der ursprünglich einen erweiterten Sinn hatte, dann eine moralische Wertung. Im Rechtsleben wird Kredit fälschlich für gewisse Rechtsgeschäfte, insbesondere Darlehn angewandt.

§ 2.

Unter dem Begriff Kreditgeschäft wird eine gewisse, nicht geschlossene Reihe von Rechtsgeschäften zusammengefaßt. Sie lassen sich einteilen in Kreditgewährungs- und Kreditvermittlungsgeschäfte (Darlehn- und darlehnsähnliche Geschäfte einerseits im Gegensatz zu wechselmäßigen Verflichtungen und Bürgschaften andererseits), entsprechend den Bedeutungen des Kredits. Besonders behandelt werden Vorschuß- und Diskontgeschäft; letzteres wird entgegen der herrschenden Meinung als Darlehn gegen Sicherheitsleistung, nicht als Barkauf aufgefaßt.

§ 3.

Die Behandlung des Krediteröffnungsvertrages ist im wesentlichen auf den Verkehr mit Banken beschränkt. Dem Begriff der Krediteröffnung ist eigentümlich das Wiederaufleben des Kredits. Eine Verpflichtung der Bank zu laufender Kreditgewährung ergibt sich nur auf Grund eines Vertrages. Der Krediteröffnungsvertrag ist nicht Darlehnsvertrag, sondern selbständiger Vertrag von eigenartigem Charakter. Er hat vielfache Berührungspunkte mit dem Dienstvertrag wegen des durch ihn geschaffenen Dauerschuldverhältnisses, unterscheidet sich von ihm jedoch hinsichtlich der Frage der Vergütung. Als solche ist nur die Bereitstellungsprovision anzusehen, nicht auch Zinsen und Umsatz-

provision. Diese sind erst Vergütung für die tatsächlich gewährten Kredite. Der Krediteröffnungsvertrag darf nicht mit dem Kontokorrentvertrag identifiziert werden, ist jedoch oft mit diesem verbunden.

§ 4.

Der Krediteröffnungsvertrag bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form. Eine Ausnahme ergibt sich bei Kreditvermittlungsverträgen auf Grund von § 766 B.G.B. Jedoch genügt stillschweigender Abschluß nicht, der Wille des Kreditgebers muß sich klar ergeben, wenn auch ausdrückliche Erklärung nicht erforderlich ist. Zum Abschlusse eines Krediteröffnungsvertrages ist jeder Geschäftsfähige berechtigt, eine Beschränkung auf Kaufleute, wie beim Kontokorrentvertrag, findet nicht statt. Gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Wirkung ergeben §§ 1822, 8 B.G.B. und 528 H.G.B.

§ 5.

Das Forderungsrecht des Kreditnehmers ist ein Gestaltungsrecht, es erzeugt einen einheitlichen Gesamtanspruch. Jede einzelne Forderung bedeutet Geltendmachung dieses Gesamtanspruchs. Ihre Erfüllung ist nicht Teilleistung. Mangels besonderer Vereinbarung kann nur Kreditgewährung, nicht auch Kreditvermittlung gefordert werden; der Kreditgeber ist jedoch im allgemeinen berechtigt, seinen Verpflichtungen durch Akzepte, Bürgschaften, nachzukommen. Der Kredit ist gewöhnlich Kontokredit, Barzahlung nicht unbedingt notwendig, Höhe und Dauer des Kredits sind, falls nicht besonders bestimmt, aus den Umständen zu entnehmen. Der Kredit ist grundsätzlich Blankokredit, Sicherheiten müssen besonders verlangt werden. Diskontkredit gilt als gedeckter Kredit, diskontierte Wechsel dürfen daher in den ungedeckt gewährten Betrag nicht eingerechnet werden.

Eine Verpflichtung des Kreditnehmers zur Ausnützung des Kredits besteht mangels ausdrücklicher Zusage nicht.

Der Anspruch auf Kreditgewährung kann nicht abgetreten werden, sowohl wegen § 399 als auch wegen § 613, Satz 2 B.G.B. Eine Abtretung dergestalt, daß der Dritte das Recht erwirbt, während der Zedent verpflichtet bleibt, ist Vertrag zugunsten eines Dritten.

Gegen den Anspruch auf Kreditgewährung kann nicht aufgerechnet werden, der Zweck des Krediteröffnungsvertrages würde sonst nicht erreicht werden können.

§ 6.

Der Krediteröffnungsvertrag erlischt wie alle Dauerschuldverhältnisse nie durch Erfüllung, sondern grundsätzlich durch Zeitablauf. Eine Begrenzung hinsichtlich der Zeit kann sich aus den begleitenden Umständen ergeben.

Ein gesetzliches Rücktrittsrecht aus den §§ 325, 326 B.G.B. entfällt, da der Krediteröffnungsvertrag kein gegenseitiger Vertrag ist. § 610 B.G.B. ist nur sehr beschränkt anwendbar. Für die Kündigung wird analoge Anwendung von § 671 Abs. 2 B.G.B. empfohlen, mit Rücksicht auf die durch Kündigung zur Unzeit dem Kreditnehmer entstehenden Schäden.

Anfechtung aus § 119 Abs. 2 B.G.B. ist zulässig, wenn der Kreditgeber über Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers bei Abschluß des Krediteröffnungsvertrages im Irrtum war.